



Richtlinie über den Umgang mit Plagiaten an der Berner Fachhochschule

Der Rektor der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 35 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG¹), Artikel 82a der Verordnung über die Berner Fachhochschule vom 5. Mai 2004 (FaV²) und Artikel 23 des Rahmenreglements für Kompetenznachweise an der Berner Fachhochschule vom 7. Juli 2005 (KNR),

beschliesst:

Einverständnis der Studierenden

Art. 1 Alle Bachelor- und Master-Studierenden sowie die Studierenden der Weiterbildungsstudiengänge der Berner Fachhochschule akzeptieren mit der Anmeldung zum Studium die Einhaltung der vorliegenden Richtlinie und verpflichten sich, während des Studiums keine Plagiate abzuliefern³.

Einreichung und elektronische Prüfung von Arbeiten

Art. 2 ¹ Zur Erleichterung der elektronischen Überprüfung werden alle grösseren Arbeiten elektronisch eingereicht oder eingefordert.⁴

² Zur elektronischen Überprüfung schriftlicher Arbeiten durch eine standardisierte Softwarelösung werden eingereichte Arbeiten in eine Datenbank hochgeladen, wo sie auch zum Abgleich mit anderen Arbeiten zur Verfügung stehen. Die Offenlegung von Arbeiten oder Teilen davon erfolgt nur individuell auf Anfrage im Verdachtsfall. Die konkreten Durchführungsmodalitäten der elektronischen Überprüfungen werden durch die Departemente festgelegt. Sofern keine diesbezüglichen Vorgaben vorliegen, liegt die Durchführung einer elektronischen Prüfung im Ermessen der verantwortlichen Dozierenden⁵.

Verfahren und Rechtliches Gehör im Verdachtsfall

Art. 3 ¹ Im Verdachtsfall erbringt die oder der zuständige Dozierende den Beweis, weshalb sie oder er ein Plagiat vermutet, und unterbreitet den Verdacht der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten.

² Die betroffene Studentin oder der betroffene Student erhält 14 Tage Zeit, um zum Plagiatsvorwurf Stellung zu nehmen.

³ Anschliessend leitet die Dozentin oder der Dozent eine Kopie sämtlicher Dokumente weiter an die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter. Diese oder dieser entscheidet auf Grund der vorliegenden Akten

¹ BSG 435.411.

² BSG 436.811.

³ In Kraft seit 1. September 2013.

⁴ In Kraft seit 1. September 2018.

⁵ In Kraft seit 1. September 2018.



(Beurteilung Dozierende/r, Stellungnahme Studierende/r), ob effektiv ein Plagiat vorliegt.

Einzelfallgerechte Sanktionen
1. Grundsatz der
Verhältnismässigkeit

Art. 4 Falls ein Plagiat vorliegt, werden je nach Ausmass des Plagiats dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechende, das heisst einzelfallgerechte Sanktionen, ergriffen.

2. Leichter Fall

Art. 5 ¹ Bei kleineren Plagiaten in einem Kompetenznachweis bzw. in einer Arbeit, die an den Kompetenznachweis in einem Modul angerechnet wird, gilt der Kompetenznachweis als nicht bestanden.⁶

² Die Studentin oder der Student erhält zudem einen schriftlichen Verweis, in welchem für den Wiederholungsfall weitere Sanktionen bis zum möglichen Studienausschluss angedroht werden (siehe Art. 6).

3. Schwerer Fall

Art. 6 ¹ Der Wiederholungsfall (z.B. erneutes Plagiat im gleichen oder in einem anderen Modul), aber auch ein Plagiat grösseren Ausmasses, gelten als gravierendes unredliches Verhalten gemäss Artikel 23 KNR.

² Der Wiederholungsfall und das gravierende unredliche Verhalten haben ein Disziplinarverfahren zur Folge und können zum Ausschluss vom Studium führen.

³ Wird ein Wiederholungsfall oder ein gravierendes unredliches Verhalten nach der Verleihung eines Titels entdeckt, kann der verliehene Titel entzogen werden.

Inkrafttreten

Art. 7 Diese Regelung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bern, 10. Dezember 2008
Berner Fachhochschule
sig. Dr. Rudolf Gerber, Rektor

Änderungen genehmigt per 30. Juni 2011
Dr. Rudolf Gerber, Rektor

Änderungen genehmigt per 1. September 2013
sig. Prof. Dr. Herbert Binggeli, Rektor

Änderungen genehmigt per 1. September 2018
Sig. Prof. Dr. Herbert Binggeli, Rektor

⁶ In Kraft seit 1. September 2018.